

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Band: 9 (1917)
Heft: 6

Artikel: Die Friedenskonferenz der Gewerkschaften
Autor: Jouhaux, L.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-350719>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 07.06.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Wenn es nötig sein sollte, auch auf farbige Arbeiter zurückzugreifen, so wird die Anwerbung den gleichen

Bedingungen wie die europäischer Arbeiter unterworfen. Für diese farbigen Arbeiter gelten die gleichen Garantien. Obendrein müssen Industrielle, die solche Arbeiter beschäftigen, auf eigene Kosten und unter der Kontrolle des öffentlichen Unterrichtswesens die notwendigen Kurse einrichten, um den farbigen Arbeitern das Sprechen, Lesen und Schreiben der Sprache des Landes, in dem sie beschäftigt sind, beizubringen.

3. Sozialversicherung.

a) Von Arbeitsunfällen betroffene Arbeiter und ihre Angehörigen sind, ohne Rücksicht auf ihre Nationalität oder ihren Wohnsitz, in bezug auf den Schadenersatz für Arbeitsunfälle den einheimischen Arbeitern vollkommen gleichgestellt.

Das Verhältnis der zeitweilig ausserhalb des Landes, wo sich der Sitz des sie beschäftigenden Unternehmens befindet, Arbeitenden wie auch die zu Transportunternehmen gehörenden Arbeiter, die andauernd oder auch nur gewöhnlich im Gebiete mehrerer Staaten arbeiten, richtet sich nach der Gesetzgebung desjenigen Staates, wo sich der Sitz des sie beschäftigenden Unternehmens befindet.

Die Behörden der einzelnen Staaten sollen sich gegenseitig ihre Dienste leihen, um in jeder Beziehung die Durchführung der auf die Arbeitsunfälle bezüglichen Gesetze zu erleichtern.

Alle Akte, Certifikate und Dokumente, die in einem Staate zum Zwecke der Durchführung der Gesetze eines anderen Staates in bezug auf Arbeitsunfälle erlassen oder ausgestellt werden, sollen auf Grund der Gesetzgebung des Landes, wo die Vollziehung oder Aushändigung derselben erfolgt, von allen fiskalischen Abgaben befreit sein und kostenlos ausgehändigt werden.

b) Länder, welche Kranken-, Invaliden-, Alters- und Arbeitslosenversicherung noch nicht organisiert haben, müssen sich verpflichten, dieses innerhalb kürzester Frist zu tun.

Nach Ablauf dieser Frist nehmen in allen Ländern alle Arbeiter, ohne Rücksicht auf ihre Nationalität, an diesen Versicherungseinrichtungen in gleicher Weise teil wie die einheimischen Arbeiter.

Es sind die notwendigen Einrichtungen zu treffen, um den Arbeitern, welche ihren Wohnsitz wechseln müssen, den ununterbrochenen Genuss dieser Versicherungseinrichtungen zu gewährleisten, desgleichen für die Kontrolle und die Auszahlung von Unterstützungen jenseits der Grenze.

c) Nichtsdestoweniger ist festzulegen, dass bis zum Inkrafttreten der Krankenversicherung sofort in allen Ländern die Berufskrankheiten für die Zwecke der Entschädigung den Arbeitsunfällen gleichgestellt werden.

4. Beschränkung der Arbeitszeit.

Das Alter für die Zulassung von Kindern zu industrieller, kommerzieller oder landwirtschaftlicher Arbeit und für die Entlassung aus der Schule wird auf 14 Jahre festgesetzt.

Nachtarbeit und Arbeit in kontinuierlichen Betrieben ist Frauen sowie Jugendlichen unter 18 Jahren untersagt.

Eine wöchentliche Ruhepause von eineinhalb Tagen ist obligatorisch. Sie ist auf den Sonntag und Sonnabend-nachmittag festgelegt, wenn nicht Ausnahmen für einige Industrien bestehen, die ermächtigt werden können, diese Ruhepausen auf andere Tage der Woche zu verlegen.

Der Arbeitstag darf für alle Arbeiter 10 Stunden nicht übersteigen.

Die Arbeitszeit ist für Bergwerke, kontinuierliche Betriebe und gesundheitsschädliche Industrien auf ein Maximum von acht Stunden täglich herabgesetzt.

5. Hygiene und Sicherheit.

a) Die einzelnen Länder müssen sich verpflichten, ihre Gesetzgebung zur Förderung der Hygiene und der Sicherheit der Arbeiter fortzuentwickeln. Sie sollen bemüht sein, die diesbezüglichen Gesetze für jeden Industriezweig zu vereinheitlichen. Sie sollten vornehmlich für den gemeinsamen Kampf gegen gewerbliche Gifte, gegen mangelhafte und gefährliche Fabrikationsmethoden und gegen die Berufskrankheiten eine dauernde Vereinbarung treffen.

b) Innerhalb sehr kurzer Frist (zwei bis fünf Jahre) sollten die Eisenbahnen aller Länder ein einheitliches Kuppelungssystem in Gebrauch nehmen, das für alle Wagen anwendbar ist.

6. Kontrolle und Statistik.

a) Die einzelnen Länder sollen die Verpflichtung übernehmen, einen Dienst der Gewerbeaufsicht zu schaffen oder zu vervollständigen, der die Aufgabe hat, die Durchführung der auf Arbeitsdauer, Hygiene und Sicherheit der Arbeit und der Arbeiter bezüglichen Gesetze zu überwachen, insbesondere der in internationalen Verträgen vorgesehenen.

Die Regierungen teilen sich gegenseitig die Gesetze und Reglements über diese Gegenstände mit, die auf Grund der internationalen Klauseln in ihren Ländern in Kraft sind oder treten sollen, wie auch die Jahresberichte über die Anwendung dieser Gesetze und Reglements.

Die Arbeiterorganisationen sollen an der Kontrolle dieser Anwendung aktiv mitwirken.

b) Es wird eine internationale Kommission eingesetzt, welche beauftragt ist, die Durchführung der auf die Sozialversicherung, Wanderarbeiterwesen, Arbeitszeit, Hygiene und Sicherheit der Arbeiter bezüglichen Gesetze zu überwachen. Diese Kommission ist beauftragt, über alle ihr unterbreiteten Fragen und Klagen ihre Meinung zu äussern. Ihre Ansicht wird allen Interessenten übermittelt. Auf Verlangen einer der Parteien ist eine Streitfrage in letzter Instanz einem internationalen Schiedsgericht vorzulegen.

Diese internationale Kommission ist gleichzeitig beauftragt, zu den vorbereitenden Verhandlungen und zur Organisation der späteren Konferenzen, welche die Regierungen der einzelnen Länder einberufen sollen zur Verbesserung und Fortentwicklung der Arbeitergesetzgebung.

c) Es wird ein internationales Arbeitsamt geschaffen, das die verschiedenen Untersuchungen, Studien und Statistiken, nationale Berichte über die Anwendung der Arbeitergesetze zusammenfassen, die Vereinheitlichung der statistischen Methoden, vergleichende Berichte über die internationalen Konventionen, Vorbereitung von internationalen Erhebungen, und das Studium von all dem anstreben soll, was auf die Entwicklung und die Anwendung der Arbeitergesetzgebung, den Schutz, die Hygiene und die Sicherheit der Arbeit Bezug hat.

Das schon von der Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz geschaffene Amt kann für die Ausführung dieses Programms, das es unter Mitwirkung des Internationalen Arbeitersekretariats durchführen würde, gewählt werden.

Wir sind überzeugt, dass die Annahme dieser Leitsätze ihren Einfluss in doppelter Hinsicht ausüben würde:

1. Durch die Aktion zu ihrer Verwirklichung würde eine tatsächliche Wiederaufnahme des Lebens der Arbeiterinternationalen herbeigeführt auf der Grundlage der Gleichheit der Anstrengungen und der Verantwortlichkeit, da der Zweck allen Arbeitern aller Länder zugute kommt.

2. Durch die Annahme, denn diese würde eine der Grundlagen der Stabilität und der Dauer des Friedens

zwischen den Völkern bilden, ein Ziel, das zu erreichen wir uns heute mehr noch als je bemühen müssen.

Ausser diesen Leitsätzen hat die Konferenz in Leeds den im Februar 1915 durch Frankreich und England gemachten Vorschlag wiederholt: « Verlegung des Internationalen Sekretariats in ein neutrales Land, wo seine Funktion durch ein Personal gesichert ist, das einem neutralen Lande entstammt », nachdem dieser Vorschlag schon vollständig von der American Federation of Labor, der Gewerkschaftsföderation Australiens und, mit Einschränkungen, von der Schweizerischen Gewerkschaftskommission angenommen wurde.

Für die Uebergangszeit hat die Konferenz in Leeds unter den alliierten Ländern, eine « provisorische Korrespondenzzentrale » geschaffen, deren Sitz Paris ist, während der Sekretär der französischen C. G. T. der Korrespondent ist.

Wollen Sie gefälligst gleich nach Empfang dieses Dokuments den Inhalt prüfen und, wenn Ihre Organisation das für angebracht hält, mir Ihre Annahmeerklärung, eventuell Ihre Abänderungsvorschläge, oder Ihre Weigerung, diesen Leitsätzen beizutreten, mitteilen.

Der Korrespondent
der provisorischen Korrespondenzzentrale
L. JOUHAUX
33, Rue de la Grange-aux-Belles, Paris.

II. Anträge des Internationalen Gewerkschaftsbundes.

Die volksverwüstenden Wirkungen des Kriegs machen mehr denn je die tatkräftige Förderung des Arbeiterschutzes in allen Ländern notwendig, um die Volkskraft wieder herzustellen und die Zukunft der Völker zu sichern. Die Erfahrungen haben gelehrt, dass die soziale Reformarbeit in den fortgeschrittenen Ländern vor dem Kriege gelähmt wurde durch die Rückständigkeit der sozialen Einrichtungen in andern Ländern. Die Vertreter der Industrie in den erstgenannten Ländern erhoben gegen neue sozialpolitische Forderungen den Einwand, dass ihnen die Konkurrenz auf dem Weltmarkt erschwert werde durch die sozialpolitische Rückständigkeit anderer Länder, die nicht die gleichen sozialen Lasten zu tragen hätten. Dieser Einwand führte zu einem gemeinsamen Vorgehen der europäischen Regierungen in einigen, leider nur wenigen Fragen des Arbeiterschutzes. Es ist notwendig, aus den eingangs erwähnten Gründen, den Ausbau des internationalen Arbeiterschutzes in einem schnelleren Tempo zu betreiben.

Der Friedensvertrag, der den Weltkrieg einmal beenden wird, ist der geeignete Ausgangspunkt für ein tatkräftiges Zusammenwirken der Völker auf dem Gebiete der sozialen Reform. Der Internationale Gewerkschaftsbund als Vertretung von rund 8 Millionen gewerkschaftlich organisierter Arbeiter aller Länder richtet daher an die Regierungen der kriegführenden Völker das Ersuchen, der Arbeiterklasse in dem Friedensvertrage ein Mindestmass von Schutz und Rechten zu sichern, das in allen Ländern durchgeführt werden muss. In den Friedensvertrag sind Bestimmungen zur Sicherung der Freizügigkeit, des Koalitionsrechtes und zur Durchführung des Arbeiterschutzes entsprechend den nachstehenden Leitsätzen einzufügen:

1. Freizügigkeit.

a) Der Erlass von Auswanderungsverboten ist unzulässig.

b) Der Erlass genereller Einwanderungsverbote ist unzulässig.

Von dieser Bestimmung werden nicht berührt:

1. Das Recht jedes Staates, in Zeiten wirtschaftlicher Depression zeitweilige Beschränkungen der Einwanderung

zum Schutze sowohl der einheimischen als der wandernden fremden Arbeiter anzuordnen;

2. das Recht jedes Staates, zum Schutze seiner Volksgesundheit die Einwanderung zu kontrollieren und diese eventuell rechtzeitig zu untersagen;

3. Das Recht jedes Staates, zum Schutze seiner Volkskultur und zur wirksamen Durchführung des Arbeiterschutzes in den Betriebszweigen, in denen einwandernde Arbeiter vorwiegend beschäftigt werden, gewisse Mindestanforderungen an die Kenntnisse des Einwanderers im Lesen und Schreiben in seiner eigenen Muttersprache zu stellen.

c) Die vertragschliessenden Staaten verpflichten sich, in ihre Gesetzgebung schleunigst Bestimmungen aufzunehmen, die die Anwerbung von Kontraktarbeitern für das Ausland und die Tätigkeit gewerblicher Stellenvermittler zum gleichen Zweck sowie die Zulassung von Kontraktarbeitern verbieten.

d) Die vertragschliessenden Staaten verpflichten sich, die Arbeitsmarktstatistik auf der Grundlage der öffentlich organisierten Arbeitsvermittlung auszubauen und durch eine internationale Zentralstelle in möglichst kurzen Zwischenräumen auszutauschen, um die Arbeiter vor Zureise nach Ländern mit geringer Arbeitsgelegenheit zu schützen. Diese Berichte sind insbesondere den gewerkschaftlichen Arbeiterorganisationen zugänglich zu machen.

2. Koalitionsrecht.

a) Den Arbeitern ist in allen Ländern ein freies Koalitionsrecht zu gewähren. Gesetze und Verordnungen (Gesindeordnungen, Koalitionsverbote usw.) welche einzelne Arbeitergruppen in eine Ausnahmestellung gegenüber andern Arbeitergruppen bringen oder ihnen das Recht der Koalition und der Vertretung ihrer wirtschaftlichen Interessen vorenthalten, sind zu beseitigen. Eingewanderte Arbeiter geniessen die gleichen Rechte hinsichtlich Teilnahme und Betätigung in der gewerkschaftlichen Organisation, einschliesslich des Streikrechts, wie die einheimischen Arbeiter.

b) Die Behinderung der Ausübung des Koalitionsrechtes ist zu bestrafen.

c) Der ausländische Arbeiter hat Anspruch auf die Lohn- und Arbeitsbedingungen, die von der Gewerkschaftsorganisation mit den Arbeitgebern seines Berufes vereinbart sind. Wo solche Vereinbarungen nicht bestehen, gelten auch für den fremden Arbeiter die ortsüblichen Löhne seines Berufes.

3. Sozialversicherung.

a) Länder, die noch keine Versicherung gegen Krankheit, Berufsunfälle, Invalidität, Alter und Arbeitslosigkeit eingeführt haben, sind verpflichtet, diese in kürzester Zeit durchzuführen.

b) Die eingewanderten Arbeiter sind ohne Rücksicht auf die vermutliche Dauer ihrer Anwesenheit im fremden Lande hinsichtlich der Rechte und Pflichten in allen Zweigen der Sozialversicherung den einheimischen Arbeitern gleichzustellen.

c) Arbeiter, die zeitweilig ausser Landes beschäftigt werden (sog. Montierungsarbeit usw.), sowie die Arbeiter in Transportunternehmungen (Seeleute usw.), die gewöhnlich im Gebiete mehrerer Staaten arbeiten, sind hinsichtlich der Versicherung den Gesetzen des Staates unterstellt, in dem das sie beschäftigende Unternehmen seinen Sitz hat.

d) Alle die Sozialversicherung betreffenden Urkunden und Bescheinigungen werden unentgeltlich ausgestellt und sind von fiskalischen Abgaben befreit.

e) Rentenberechtigte Arbeiter fremder Nationalität, die aus dem Lande ziehen, in dem ihr Rentenanspruch begründet ist, verlieren ihre Ansprüche nicht, falls der Heimatstaat die Gegenseitigkeit anerkennt. Die näheren Bestimmungen hierüber wie auch über die Auszahlung

der Renten und die Regelung der Kontrolle dieser Renten-bezieher sind durch zwischenstaatliche Verträge zu treffen.

f) In diesen Verträgen ist Bestimmung darüber zu treffen, ob Berufskrankheiten den Berufsunfällen gleichgestellt sind.

g) Die Ansprüche an die Arbeitslosenversicherung eines Staates erlöschen mit dem Verlassen des Landes, in dem der Anspruch erworben wurde. Ob dem Anspruchsberechtigten eine Beihilfe zu den Reisekosten zu gewähren ist, muss vertraglich geregelt werden.

4. Arbeitszeit.

a) Die tägliche Arbeitszeit darf für alle Arbeiter 10 Stunden nicht übersteigen. Die vertragschliessenden Staaten sind verpflichtet, gesetzliche Bestimmungen zu erlassen, nach denen in bestimmten Zwischenräumen eine Begrenzung der Dauer der täglichen Arbeitszeit in der Weise eintritt, dass nach Ablauf einer zu vereinbarenden Frist allgemein der gesetzliche achtstündige Arbeitstag erreicht ist.

b) Die Arbeitszeit in Bergwerken, kontinuierlichen Betrieben und besonders gesundheitschädlichen Industrien ist auf ein Maximum von 8 Stunden täglich herabzusetzen.

c) Die Nachtarbeit zwischen 8 Uhr abends und 6 Uhr morgens ist gesetzlich zu verbieten für alle Betriebe, die nicht ihrer Art nach oder aus technischen Gründen auf die Nachtarbeit angewiesen sind. Die Arbeitszeit darf in den Betrieben, für die Nachtarbeit gestattet ist, 8 Stunden pro Schicht nicht übersteigen.

d) Den Arbeitern ist generell wöchentlich eine zusammenhängende Ruhepause von mindestens 36 Stunden gesetzlich zu gewährleisten, die in die Zeit von Sonnabend bis Montag früh zu verlegen ist. Ausnahmen von dieser Sonntagsruhe dürfen nur gemacht werden für die Verrichtung von Arbeiten, die zur Wiederaufnahme des Betriebes am Montag erforderlich sind, wie für Betriebe, die aus technischen Gründen nicht unterbrochen werden können, und für jene Tätigkeit, die der Erholung und Bildung des Volkes am Sonntag dient. In allen diesen Fällen muss die 36stündige ununterbrochene Ruhepause an Wochentagen gewährt werden. Die Ausnahmen sind im Gesetze genau zu bezeichnen. In kontinuierlichen Betrieben sind zur Sicherung der wöchentlichen ununterbrochenen Ruhepause von 36 Stunden Reserveschichten einzulegen; die Schichtregelung ist so zu treffen, dass die Arbeiter abwechselnd mindestens jede dritte Woche den Sonntag frei haben.

e) Die besonders gesundheitschädlichen Betriebe sind in jedem Lande im Verordnungswege oder durch Gesetz genau zu bezeichnen.

5. Hygiene.

a) Die vertragschliessenden Regierungen verpflichten sich, die Entwicklung der Gesetzgebung ihrer Länder zum Schutze der Gesundheit der Arbeiter zu fördern. Insbesondere soll eine Vereinheitlichung der hygienischen Vorschriften für die einzelnen Industrien erstrebt und ein andauerndes gemeinsames Arbeiten gegen die industriellen Gifte und für das Verbot besonders gesundheitsgefährdender Produktionsmethoden herbeigeführt werden.

b) Die von der Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz geführte Liste der industriellen Gifte ist bei der unter a) festgelegten gemeinsamen Arbeit auf dem Gebiete der Berufshygiene zu beachten. Von der Verwendung in industriellen oder gewerblichen Betrieben sind solche Gifte auszuschliessen, die durch weniger gefährliche Stoffe ersetzt werden können.

c) Für die unter 4 e) genannten Betriebe sind, je nach der Grösse der mit den einzelnen Berufszweigen verbundenen Berufsgefahr, besondere Vorschriften über die Höchstdauer der Arbeitszeit zu vereinbaren.

6. Heimindustrie.

a) Alle Gesetze und Verordnungen auf dem Gebiete des Arbeiterschutzes sind sinngemäss auf die Heimindustrie anzuwenden.

b) Die Sozialversicherung ist auf die Heimindustrie auszudehnen.

c) Die Heimarbeit ist zu verbieten:

1. für alle Arbeiten, bei denen schwere Gesundheitsschädigungen oder Vergiftungen vorkommen können;
2. für die Lebens- und Genussmittelindustrie.

d) Die obligatorische Anzeige aller ansteckenden Krankheiten ist für die Heimindustrie anzuordnen.

e) Die ärztliche Inspektion der in der Heimindustrie tätigen Minderjährigen ist analog der Schulinspektion in allen Ländern durchzuführen.

f) Die obligatorische Listenführung und Listenkontrolle sind für sämtliche Arbeiter und Zwischenmeister in der Heimindustrie, ebenso die Führung von Lohnbüchern für alle Arbeiter zu vereinbaren.

g) In allen Heimindustriebezirken sind paritätisch zusammengesetzte Lohnämter zu errichten mit der Aufgabe, rechtsverbindliche Lohnsätze festzusetzen. Die Lohnlisten sind in den Arbeitsräumen auszuhängen.

7. Kinderschutz.

a) Kindern unter 15 Jahren ist jede Erwerbstätigkeit zu verbieten.

b) Jugendliche im Alter von 15 bis 18 Jahren dürfen täglich höchstens 8 Stunden beschäftigt werden, mit einer eineinhalbstündigen Ruhepause nach höchstens vierstündiger ununterbrochener Arbeitszeit. Fach- und Fortbildungsschulunterricht ist für männliche und weibliche Jugendliche einzurichten und in die Stunden von 8 Uhr morgens bis 6 Uhr abends zu legen. Den Jugendlichen muss die Zeit zum Besuch des Unterrichts freigegeben werden.

c) Die Beschäftigung von Jugendlichen ist zu verbieten:

in der Zeit von 8 Uhr abends bis 6 Uhr morgens;
an Sonn- und Feiertagen;
in besonders gesundheitschädlichen Betrieben (4 e);
in Bergwerken bei Arbeiten unter Tage.

8. Arbeiterinnenschutz.

a) Die Arbeitszeit ist für alle Arbeiterinnen und weiblichen Angestellten in der Gross- und Kleinindustrie, dem Gewerbe, Handel, Transport- und Verkehrswesen, sowie in der Heimindustrie auf 8 Stunden täglich und 44 Stunden wöchentlich zu begrenzen. Die Arbeitszeit muss Samstag mittag um 12 Uhr endigen, so dass den Arbeiterinnen und weiblichen Angestellten eine ununterbrochene Ruhepause von mindestens 42 Stunden bis Montag morgen gesichert wird. Die Beschäftigung von Frauen in der Zeit von 8 Uhr abends bis 6 Uhr morgens ist zu verbieten.

b) Den Unternehmern ist zu verbieten, den Arbeiterinnen und weiblichen Angestellten nach beendeter Arbeitszeit weitere Arbeit nach Hause mitzugeben.

c) Die Beschäftigung von Frauen in besonders gesundheitschädlichen Betrieben (4 e) und in Bergwerken „unter und über Tage“ ist generell zu verbieten.

d) Vor und nach ihrer Niederkunft dürfen Frauen im ganzen während 10 Wochen — nach der Niederkunft jedenfalls wenigstens 6 Wochen — nicht gewerblich beschäftigt werden. Die Einführung der Mutterschaftsversicherung mit einer Mindestentschädigung in der Höhe des gesetzlichen Krankengeldes ist allen Staaten zur Pflicht zu machen.

9. Durchführung des Arbeiterschutzes.

a) In allen Ländern ist eine wirksame Gewerbeaufsicht für Gross- und Kleinindustrie, Bergwerke, Gewerbe, Heimindustrie, Handel und Verkehr sowie für die Land-

wirtschaft, wenn in dieser maschineller Betrieb stattfindet, einzuführen und auszubauen.

b) Die Beamten der Gewerbeaufsicht sind aus sachverständigen Kreisen, auch aus den Reihen der Arbeiter und Angestellten zu entnehmen. Ihre Zahl muss so ausreichend sein, dass jeder Betrieb halbjährlich mindestens einmal revidiert werden kann; die Aufsichtsbeamten müssen mit dem Vollzugsrecht ausgestattet und unabhängig gestellt sein. Für die Aufsicht über die Durchführung der Vorschriften betreffend Frauenarbeit sind Frauen als Aufsichtsbeamte anzustellen.

c) Die auf Grund des in allen Ländern den Arbeitern zu gewährenden freien Koalitionsrechtes (2 a) errichteten Gewerkschaftsorganisationen sind zur wirksamen Durchführung des Arbeiterschutzes heranzuziehen. Insbesondere sind die Gewerkschaften anzuhalten, durch ihre Kommissionen, Sekretariate usw. den Gewerbeaufsichtsbeamten zur Hand zu gehen.

d) Zur Sicherstellung der Durchführung des Arbeiterschutzes sind die Unternehmer von Betrieben mit mindestens fünf fremdsprachigen Arbeitern gesetzlich zu verpflichten, auf eigene Kosten und unter Kontrolle des öffentlichen Unterrichtswesens Unterrichtskurse einzurichten, in denen die eingewanderten Arbeiter die Sprache des Landes erlernen.

e) Die internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz (Sitz Basel) ist im Friedensvertrage ausdrücklich als Organ für die Durchführung und Förderung des internationalen Arbeiterschutzes anzuerkennen. Das von ihr unterhaltene Internationale Arbeitsamt hat alles sozialpolitische Material, wie Statistik, Sozialversicherungs- und Arbeiterschutzgesetze, wichtige Verordnungen usw., zu sammeln und in den drei Hauptsprachen bearbeitet herauszugeben, die Durchführung der in den internationalen Verträgen festgelegten sozialpolitischen Vereinbarungen zu überwachen, in ständigem Verkehr mit den zentralen Arbeitsämtern bzw. den Regierungsdepartementen, denen die Aufgaben eines Arbeitsamtes zugeteilt sind, zu bleiben, auf Verlangen Gutachten über die verschiedenen Materien der sozialpolitischen Gesetzgebung auszuarbeiten, die Vorbereitung und Leitung von internationalen Erhebungen auf diesem Gebiete zu übernehmen und das Studium von all dem zu betreiben, was auf die Entwicklung und die Anwendung der sozialpolitischen Gesetzgebung Bezug hat. Insbesondere hat das I. A. auch den schnellen Austausch der Arbeitsmarktstatistik zwischen den verschiedenen Ländern (I d) zu vermitteln.

f) Dem internationalen Gewerkschaftsbund ist eine Vertretung im Internationalen Arbeitsamt zu gewähren.

g) Das Internationale Arbeitsamt beruft die periodisch zu veranstaltenden, von den Vertragsstaaten offiziell zu beschickenden internationalen Kongresse zur Förderung der Arbeiterschutz- und sozialpolitischen Gesetzgebung ein. Die vertragschliessenden Regierungen verpflichten sich, für die Durchführung der Beschlüsse dieser Kongresse einzutreten.

h) Die Kosten für dieses Amt werden von den vertragschliessenden Staaten getragen.

Die vorstehenden Forderungen sind als Mindestmass dessen anzusehen, was als internationaler Arbeiterschutz im Friedensvertrage festgelegt werden kann und werden muss. Alle kriegsführenden Länder haben an Volkskraft so ungeheure Verluste erlitten, dass ein weiser Haushalt mit der ihnen noch verbleibenden allen eine unumgängliche Pflicht ist. Die Völker werden am schnellsten wieder gesunden können, die am tiefsten die Bedeutung der sozialen Reformarbeit nach dem Kriege erkennen und entschlossen genug sind, weitgehende Reformen schnellstens durchzuführen. Die Festlegung einer Reihe von solchen Verpflichtungen im Friedensvertrage soll die Bahn für diese Reformarbeit ebnen.



Mindestlöhne für die Landwirtschaft.

Die Eingabe an den Bundesrat vom 30. März 1917, die wir in Nummer 5 der «Gewerkschaftlichen Rundschau» publiziert haben, wurde vom Bundesrat wie folgt beantwortet:

Bern, den 11. Mai 1917.

An den Schweizerischen Gewerkschaftsbund,
Präsident: Herr O. Schneeberger, Polizeidirektor,

BERN.

Mit Schreiben vom 3. Mai erinnern Sie uns an eine Eingabe vom 30. März betreffend die Festsetzung von Mindestlöhnen und einer maximalen Arbeitszeit für Hilfskräfte, die nach Massgabe des Bundesratsbeschlusses vom 16. Februar betreffend die Hebung der landwirtschaftlichen Produktion, die auf behördliche Verfügung eventuell zur Feldbestellung und zu Erntearbeiten beigezogen werden sollen. Wir bitten Sie, die Verzögerung unserer Antwort zu entschuldigen, die sich daraus erklärt, dass wir die Absicht hatten, die Frage mit Ihnen gelegentlich mündlich zu erörtern.

Die in Frage stehende Bestimmung im Bundesratsbeschlusse vom 16. Februar 1917 war notwendig, weil man im damaligen Zeitpunkte nicht voraussehen konnte, in welchem Umfange die schweizerische Armee in der Zeit der Feldbestellung und der Erntearbeiten mobilisiert wird. Bei einer Mobilisation der ganzen Armee oder auch nur eines grösseren Teiles derselben hätte sich zweifellos in verschiedenen Gebieten ein sehr fühlbarer und nachteiliger Mangel an landwirtschaftlichen Arbeitskräften einstellen müssen. In diesem Falle hätten es Rücksichten auf die Sicherstellung der Lebensmittelversorgung des Landes erfordert, dass die Behörden nötigenfalls die Hilfeleistung bei den landwirtschaftlichen Arbeiten hätten anordnen können, obwohl wir immer angenommen haben, dass auch unter diesen Umständen die Arbeiterfrage auf dem Wege der Freiwilligkeit hätte geordnet werden können.

Die Frühjahrsbestellung geht nun glücklicherweise in den meisten Gebieten unseres Landes ihrem Ende entgegen, und es ist uns nicht bekannt geworden, dass die kantonalen Behörden unter Anwendung des erwähnten Bundesratsbeschlusses Hilfskräfte beziehen mussten. Wir hoffen, es werde dies auch zur Zeit der Ernte und der Feldbestellung im Herbst nicht notwendig werden. Sollten sich indessen die Verhältnisse in gegenteiligem Sinne entwickeln, so würden wir rechtzeitig auf Ihre Anregung zurückkommen und uns hierbei gewiss auch durch Ihre Vertreter beraten lassen.

Wollten wir im gegenwärtigen Zeitpunkte die von Ihnen angeregten Mindestlöhne und eine Maximalarbeitszeit für landwirtschaftliche Hilfskräfte ohne dringendes Bedürfnis festsetzen, so könnte dieses Vorgehen in gewissen Kreisen leicht als Argument für höhere Produktpreise ausgelegt werden. Sie werden aber verstehen, dass wir dies vermeiden möchten und mit uns einiggehen, dass wir auch aus solchen Rücksichten im gegenwärtigen Momente von weiteren Massnahmen Umgang nehmen.

Hochachtungsvoll!

Schweizerisches
Volkswirtschafts-Departement
Schulthess.

Man sieht, der Bundesrat schreckt auch hier, gleich wie in der Frage der englischen Arbeitszeit, vor einem Entscheid zurück. Er will die Sache an sich herankommen lassen. Wenn er dafür sorgt, dass Feldbestellung und Ernte durch